

§ 10 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung

Die Vorlage im Überblick

Bei Versorgungsengpässen stellt der Staat die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicher (Transporte, Ernährung, Energie, Heilmittel usw.). Er beschränkt sich auf lenkende Massnahmen und greift erst dann ins Marktgeschehen ein, wenn die Selbstregulierungskräfte der Wirtschaft überfordert sind. Vieles ist auf Stufe Bund geregelt. Den Kantonen kommen Aufgaben bei der Verteilung zu, vor allem bei der Rationierung von Lebensmitteln oder bei der Versorgung mit Betriebs- und Brennstoffen. Der Bund verpflichtet die Kantone, die dazu benötigten Organe zu bestellen und die für den Vollzug notwendigen Vorschriften zu erlassen. Die derzeitige Regelung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Notrechtsgesetz ist ungenügend. Es fehlen Bestimmungen zu den wesentlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, obwohl bereits Organisationen dafür bestehen.

Da die Aufgaben bei der Bewältigung von Katastrophen und jene der wirtschaftlichen Landesversorgung nicht deckungsgleich sind und eigene Organisationsstrukturen und Verfahren erfordern, wird wie beim Bund ein separates Gesetz geschaffen. Es regelt in zehn Artikeln Grundauftrag, Organisationsstruktur, Kompetenzen, Bereitstellung der Mittel, Kosten und Rechtsschutz.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem neuen Gesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung zuzustimmen.

1. Gegenstand der wirtschaftlichen Landesversorgung

Bei Versorgungsengpässen infolge schwerer Marktstörungen oder bei machtpolitischen oder kriegerischen Bedrohungen stellt der Staat die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicher (Transporte, Ernährung, Energie, Heilmittel usw.), was als wirtschaftliche Landesversorgung bezeichnet wird. Er beschränkt sich dabei auf lenkende Massnahmen. Dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend greift er erst dann ins Marktgeschehen ein, wenn in einer Not- oder Krisensituation die Selbstregulierungskräfte der Wirtschaft überfordert sind. Durch gezielte Eingriffe schafft die wirtschaftliche Landesversorgung die Rahmenbedingungen, die es der Wirtschaft erlauben, eine möglichst ausgewogene Versorgung auf reduziertem Niveau zu gewährleisten, um wirtschaftliche Ungleichgewichte und soziale Spannungen zu verhindern.

2. Zuständigkeit Bund und Kanton

Die Zuständigkeit für die wirtschaftliche Landesversorgung liegt beim Bund (Art. 102 Bundesverfassung). Dieser erliess hierzu 1982 das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG) mit drei Ausführungsverordnungen, welche die wirtschaftliche Landesversorgung abschliessend regeln. Den Kantonen kommen lediglich Vollzugsaufgaben zu. Sie haben die Vorschriften für den Vollzug der ihnen übertragenen Pflichten zu erlassen und die erforderlichen Organe zu bestellen (Art. 54 LVG). Sie werden dort zur Mitarbeit herangezogen, wo der Einzelne von einer Konsumbeschränkung unmittelbar betroffen ist, und sie zusammen mit den Gemeinden eine zuverlässige Übersicht über die bezugsberechtigten Personen haben. Hauptbereiche des kantonalen Vollzugs sind Lebensmittel-, Heizöl- und Treibstoffrationierungen. Die Kantone haben bereits zu Gunsten ständiger Bereitschaft Vorbereitungen zu treffen, um die ihnen übertragenen Aufgaben in Kürze erfüllen zu können. Das Bundesrecht unterscheidet zwischen ständiger Bereitschaft, zu welcher Vorratshaltung, Pflichtlagerhaltung, Nutzung einheimischer Ressourcen sowie Transporte und andere Dienstleistungen gehören, und Massnahmen bei zunehmender Bedrohung (Art. 4–25 LVG). Hinzu kommen Massnahmen gegen schwere Mangellagen infolge von Marktstörungen (Art. 26–30 LVG).

3. Organisation

Die Gesamtleitung der wirtschaftlichen Landesversorgung liegt in den Händen des Delegierten des Bundesrates für wirtschaftliche Landesversorgung, der ein Vertreter der Privatwirtschaft sein muss. Er übt die Tätigkeit im Nebenamt aus. Er leitet das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung und koordiniert die Milizorganisation: Grundversorgung mit Ernährung, Energie, Heilmittel; Infrastruktur mit Transport, Industrie, Arbeit; Informations- und Kommunikationstechnologie. Alles ist nach dem Milizsystem organisiert. Die Kaderleute stammen aus der Wirtschaft und der Verwaltung. Sie haben für ihre Fachbereiche Konzepte und Massnahmen zur Bewältigung einer Versorgungskrise auszuarbeiten und vorzubereiten, die durch ständige, in das Bundesamt eingegliederte Geschäftsstellen koordiniert werden. Das dem Eidgenössischen Volkswirtschafts-

departement unterstellte Bundesamt stellt Koordination und strategische Planung sicher, befasst sich mit Rechtsfragen, Pflichtlagerhaltung, Information, Ausbildung, Grundlagenbeschaffung und Analysen.

Im Kanton besteht die beim Volkswirtschaftsdepartement angesiedelte kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung. Sie befasst sich mit Vorbereitung und Vollzug einer Rationierung von Lebensmitteln, Treibstoffen und Heizöl. Die Aufgaben nehmen Angestellte der kantonalen Verwaltung wahr. Der Zentralstelle steht derzeit der Leiter der Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit vor. Auf Gemeindeebene waren bisher Stellen für wirtschaftliche Landesversorgung vorgesehen, die ihrerseits Vorbereitung und Vollzug auf Gemeindeebene besorgten. In den neuen Gemeinden sind Stellen und Zuständigkeiten noch nicht definitiv bestimmt. Die Festlegung wird nach Verabschiedung dieser Vorlage erfolgen.

4. Handlungsbedarf

Die wirtschaftliche Landesversorgung ist im Gesetz über die vorsorglichen Massnahmen bei Störungen der wirtschaftlichen Landesversorgung, bei Katastrophen und kriegerischen Ereignissen geregelt (Notrechtsgesetz). Die Vorschriften sind allerdings rudimentär. Die unterschiedlichen Aufgaben von Landesversorgung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen lassen sich im Notrechtsgesetz kaum voneinander abgrenzen, wesentliche Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind nicht festgelegt. In der Ausführungsverordnung zum Notrechtsgesetz ist die wirtschaftliche Landesversorgung dem kantonalen Führungsstab zugewiesen, der diese Aufgabe jedoch nie wahrgenommen hat; dafür war die Zentralstelle geschaffen worden. Der Führungsstab bildet das wesentliche Element der Notorganisation bei Katastrophen und kriegerischen Ereignissen, nicht bei wirtschaftlichen Notlagen. Er setzt sich aus anderen Personen zusammen als die Zentralstelle und tritt auch unter anderen Voraussetzungen zusammen.

Der Bund verpflichtet die Kantone, die erforderlichen Organe zu bestellen und die für den Vollzug notwendigen Vorschriften zu erlassen. Es sind Bestimmungen über die Organisation zu schaffen, die Zuständigkeiten festzulegen, das Verfahren für einen schnellen Rechtsschutz zu regeln und die Rolle der Gemeinden zu definieren. Es handelt sich um Regelungsbereiche, die in ihren Grundzügen in einem formellen Gesetz zu verankern sind. Die derzeitige Regelung ist ungenügend. Die sich stellenden Aufgaben bei der Bewältigung von Katastrophen sowie Notlagen und bei der wirtschaftlichen Landesversorgung sind nicht deckungsgleich. Beide Bereiche erfordern eigene Organisationsstrukturen und weisen unterschiedliche Zuständigkeiten und Verfahren auf. Wie beim Bund soll das kantonale Recht zur wirtschaftlichen Landesversorgung in einem von der Bewältigung von Katastrophen und bewaffneten Konflikten getrennten kantonalen Landesversorgungsgesetz die Eckpunkte regeln: Grundauftrag, Organisation, Kompetenzen, Bereitstellung der Mittel, Kosten, Rechtsschutz.

5. Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine erwähnenswerten finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Es werden die gesetzlichen Grundlagen für Tätigkeiten geschaffen, die bereits gemäss der vom Bund definierten Konzeption der Landesversorgung auszuführen sind. Zusätzliches Personal wird nicht benötigt.

6. Vernehmlassung

Mitte August 2011 ging der Entwurf für das Landesversorgungsgesetz in die Vernehmlassung. Zur Stellungnahme eingeladen waren Departemente, Staatskanzlei, Verwaltungskommission der Gerichte, im Landrat vertretene politische Parteien sowie die Gemeinden. Der Entwurf stiess auf grosse Akzeptanz. Die politischen Parteien verzichteten, soweit sie an der Vernehmlassung teilnahmen, auf eine Stellungnahme. Hingegen äusserten sich alle drei Gemeinden zu den von ihnen zu übernehmenden Kosten.

Das Konzept sieht die Landesversorgung als kantonale Aufgabe. Entsprechend wird nur eine vom Kanton geführte Zentralstelle geschaffen; auf die Bildung von Zentralstellen in den Gemeinden wird im Gegensatz zu anderen Kantonen verzichtet. Die Gemeinden sollen aber zur Unterstützung beigezogen werden können. Das Departement bildet in sämtlichen Angelegenheiten letzte kantonale Beschwerdeinstanz.

7. Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen

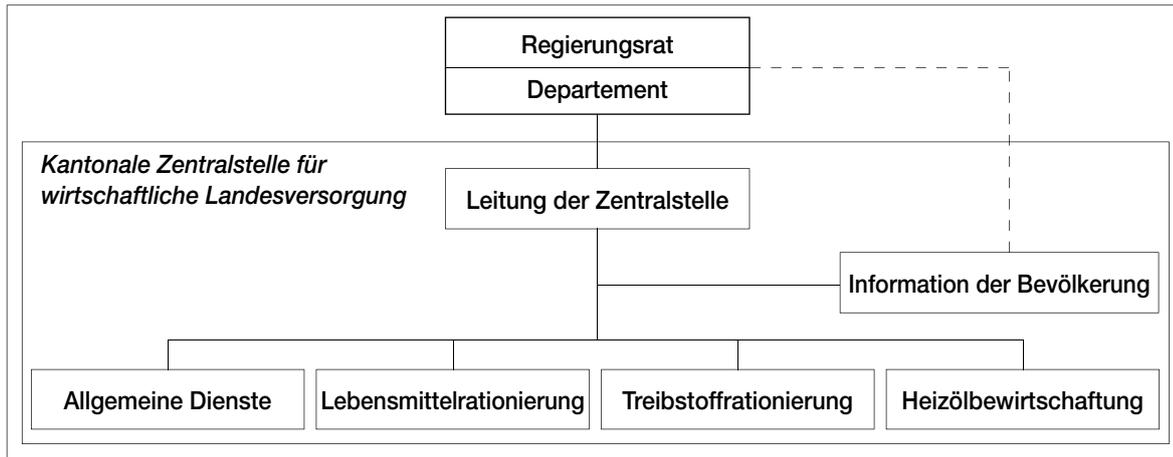
Artikel 1; Gegenstand

In der wirtschaftlichen Landesversorgung kommen den Kantonen lediglich Vollzugsaufgaben zu. Sie haben hierfür die organisatorischen Massnahmen zu treffen und die Zuständigkeiten festzulegen. Die Bewältigung von Katastrophen und bewaffneten Konflikten wird in einem separaten Erlass, dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz, geregelt.

Artikel 2; Kanton

Wie bisher soll die Zentralstelle die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung vollziehen und koordinieren. Die Festlegung der Organisation in ihren Einzelheiten erfolgt auf Verordnungsstufe durch den Regierungsrat. Derzeit ist die Zentralstelle dem Departement Volkswirtschaft und Inneres administrativ zugewiesen. Sie gliedert sich in die Bereiche Allgemeine Dienste (Sekretariat, Recht, Inspektorat), Lebensmittel-, Treibstoffrationierung und Heizölbewirtschaftung. Die Bereiche werden von zwei verschiedenen Departementen betreut, Leitung und Allgemeine Dienste durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Lebensmittel-, Treibstoffrationierung und Heizölbewirtschaftung durch das Departement Sicherheit und Justiz. An dieser Organisation wird im Grundsatz festgehalten. Da die rein organisatorische Frage in die Kompetenz des Regierungsrates fällt, wird in den Ausführungsbestimmungen endgültig entschieden. Eine eigene Stelle für wirtschaftliche Landesversorgung soll jedoch nicht geschaffen werden; die Aufgabenerfüllung erfolgt weiterhin neben bzw. mit den Anstellungsverhältnissen.

Struktur Zentralstelle



Artikel 3; Gemeinden

Die wirtschaftliche Landesversorgung soll Kantonsaufgabe sein. Eigene Gemeindestellen werden als nicht notwendig erachtet. Die Gemeinden sollen unterstützend beigezogen werden können, z.B. bezüglich Datenaustausch, Bereitstellung Infrastruktur, Abgabe von Bezugskarten. In den Versorgungskonzepten werden ihnen jedoch keine wesentlichen Aufgaben mehr zukommen. Bei nicht absehbaren Versorgungsempässen können sie zum Betreiben separater Versorgungsstellen verpflichtet werden.

Artikel 4; Aufgaben

Die Hauptaufgaben werden im Gesetz verankert bzw. genannt. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Sie beschränkt sich auf die wichtigsten Bereiche, um allfälligen Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Zur Sicherung einheitlichen Vollzugs kommen der Zentralstelle Weisungsbefugnisse zu.

Artikel 5; Kosten

Die Kosten trägt der Kanton. Die Gemeinden übernehmen die Kosten, die durch ihre Unterstützungsaufgaben anfallen (Infrastrukturkosten usw.).

Artikel 6; Mittel der Zentralstelle

Die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung wird weiterhin das Verwaltungspersonal erfüllen. Der derzeitige Aufwand beträgt einige wenige Tage im Jahr. Der Beizug von Verwaltungspersonal wird gesetzlich verankert. Dieser beinhaltet wie bisher Mitwirkung von Angestellten unterschiedlicher Departemente. Die Zentralstelle muss über die zum Vollzug erforderlichen Mittel personeller, finanzieller oder infrastruktureller Natur verfügen können. Der Regierungsrat ist kompetent, auf die Situation bezogene zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, sofern diejenigen aus der Verwaltung bei zunehmender Bedrohung oder Mangellagen nicht ausreichen.

Artikel 7; Rechtsschutz

Für Entscheide im Zusammenhang mit Massnahmen bei zunehmender Bedrohung wird das Rechtsmittelverfahren abgekürzt und gestrafft (Einsprache mit Weiterzug an das zuständige Departement innert fünf bzw. zehn Tagen bei Entzug der aufschiebenden Wirkung). Die Verfügungen werden vor allem individuellen Zuteilungen der Güter (Heizöl, Treibstoff) an die Berechtigten gelten, also einer Vielzahl von in kurzer Zeit zu treffenden Entscheiden. Das Einspracheverfahren erlaubt, Verfügungen schnell zu erlassen und im Einzelfall

auftretende Sachverhalts- und Rechtsfragen im anschliessenden Einspracheverfahren definitiv vorzunehmen. Kanzleiversehen und Rechnungsfehler können ebenfalls rasch und effizient berichtigt werden. Die Aufsicht durch das zuständige Departement und die Steuerung der Praxis wird erleichtert, wenn das Departement als Beschwerdeinstanz fungiert. Die Beschwerden können Hinweise auf heikle Vollzugsfragen geben. Rasche Umsetzung der Entscheide bei Einschaltung einer kantonalen Beschwerdemöglichkeit lässt sich gewährleisten, indem den Beschwerden, wie den Einsprachen, grundsätzlich die aufschiebende Wirkung entzogen wird. Im Weiteren ist es vorstellbar, dass die Gemeinden bezüglich ihrer Unterstützungspflichten oder eventuell bei Führung eigener Gemeindestellen selber Entscheide treffen, z.B. Realakte. Der Beschwerde-Entscheid des Departements kann beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 38 Abs. 2 LVG). Anders als beim Bundesgericht ist dort keine richterliche Vorinstanz auf kantonaler Stufe vorgeschrieben und im Verwaltungsrechtspflegegesetz grundsätzlich auch nicht vorgesehen (Art. 106 VRG). Für die übrigen Entscheide gilt das ordentliche Rechtsschutzverfahren des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Artikel 8–10; Vollzug; Aufhebung bisherigen Rechts; Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat die Vollzugsbestimmungen zu erlassen. Darin sollen Aufsicht, Organisation und Wahl näher geregelt werden. Die widersprechenden Bestimmungen des Notrechtsgesetzes und der Notrechtsverordnung hebt das vorliegende Gesetz auf. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Regierungsrat.

8. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage wurde durch die Kommission Recht, Sicherheit und Justiz unter dem Vorsitz von Landrat Fridolin Hunold, Glarus, vorberaten. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Das Einführungsgesetz diene der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen in Mangellagen, wozu nicht nur Situationen führen könnten, in denen der Bevölkerungsschutz eingesetzt würde. Die wirtschaftliche Landesversorgung sei Bundesaufgabe. Die Kantone hätten nur den Vollzug zu regeln, weshalb der Erlass kaum materiellen Gehalt aufweise.

In der Detailberatung wurde lediglich die Beschränkung der Kostentragung der Gemeinden auf Personal- und Infrastrukturkosten diskutiert. Die Kommission blieb bei der regierungsrätlichen Fassung, wonach die Gemeinden die ihnen entstehenden Kosten selbst tragen. Der Kanton übernehme den Vollzug praktisch vollumfänglich und verzichte darauf, den Gemeinden eigene Zentralstellen vorzuschreiben. Es wäre kaum sachgerecht und fair, wenn die Gemeinden für von ihnen erbrachte Leistungen (z.B. Verteilung Bezugsscheine) dem Kanton Rechnung stellen könnten.

Im Landrat war die Vorlage völlig unbestritten. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

9. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesvorlage zuzustimmen:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung

(Kantonales Landesversorgungsgesetz, LVG GL)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2012)

Art. 1

Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt in Vollzug des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung die Versorgung der Bevölkerung bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.

² Es bestimmt die Aufgaben von Kanton und Gemeinden und legt die für deren Erfüllung erforderliche Organisation fest.

Art. 2

Kanton

Der Kanton führt eine kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (Zentralstelle); diese ist zuständig für die Erfüllung der dem Kanton gemäss Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung übertragenen Aufgaben.

Art. 3*Gemeinden*

¹ Die Gemeinden werden von der Zentralstelle bei der Aufgabenerfüllung zur Unterstützung beigezogen.

² Sie bezeichnen nach Rücksprache mit der Zentralstelle die betreffenden Stellen, denen gewisse Aufgaben in der wirtschaftlichen Landesversorgung übertragen werden können.

³ Erweist es sich für eine zweckmässige Bewältigung von Versorgungsengpässen als erforderlich, kann der Regierungsrat die Gemeinden verpflichten, eigene Gemeindestellen für die wirtschaftliche Landesversorgung zu betreiben.

Art. 4*Aufgaben*

¹ Zu den im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung gemäss Bundesgesetz zu erfüllenden Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Heizölbewirtschaftung;
- b. die Treibstoffrationierung;
- c. die Lebensmittelbewirtschaftung.

² Die zuständigen Stellen sorgen dafür, dass die ihnen übertragenen Aufgaben jederzeit innert der vorgegebenen Fristen vollzogen werden können.

³ Sie arbeiten mit dem Bevölkerungsschutz zusammen und sprechen sich mit diesem ab.

⁴ Die Zentralstelle kann den Stellen in den Gemeinden, denen Aufgaben übertragen worden sind, zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs Weisungen erteilen.

Art. 5*Kosten*

¹ Die Kosten für den Vollzug der Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung trägt grundsätzlich der Kanton.

² Soweit die Gemeinden gemäss Artikel 3 zur Aufgabenerfüllung beigezogen werden, haben sie für die daraus entstehenden Kosten, insbesondere hinsichtlich personeller und infrastruktureller Mittel, aufzukommen.

Art. 6*Mittel der Zentralstelle*

¹ Das Personal sowie die sachlichen Mittel werden aus der kantonalen Verwaltung zur Verfügung gestellt; die Angestellten können im Rahmen ihrer Anstellungsverhältnisse zur Mitarbeit verpflichtet werden.

² Reichen die Mittel bei zunehmender Bedrohung oder Mangellagen nicht aus, kann der Regierungsrat, auf die jeweilige Situation bezogen, zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen.

Art. 7*Rechtsschutz*

¹ Gegen Entscheide der zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen bei zunehmender Bedrohung bzw. schweren Mangellagen gemäss den Artikeln 23 ff. LVG kann innert fünf Tagen seit deren Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden; die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

² Die Einspracheentscheide sind innert zehn Tagen beim zuständigen Departement anfechtbar; die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Die übrigen nicht im Sinne von Absatz 1 ergangenen Entscheide im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung sind nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 4. Mai 1986 anfechtbar.

⁴ Gegen Entscheide des zuständigen Departements kann nach den Bestimmungen des Bundesrechts beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Art. 8*Vollzug*

Der Regierungsrat kann weitere zum Vollzug des Landesversorgungsgesetzes und dieses Gesetzes erforderliche Bestimmungen erlassen.

Art. 9*Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden sämtliche diesem widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 10*Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 11 Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Glarus

Die Vorlage im Überblick

Die Schweizerische Strafprozessordnung hob am 1. Januar 2011 das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung auf. Dieses ermöglichte Polizeiangehörigern das Eindringen in ein kriminelles Umfeld, um besonders schwere Straftaten verhindern oder aufklären zu können, z.B. im Drogenmilieu oder in Kommunikationsplattformen des Internet, die für Sexualstraftaten mit Kindern genutzt werden. In die Bundesstrafprozessordnung wurde nur die verdeckte Ermittlung zur Aufklärung von Straftaten überführt. Die präventive verdeckte Ermittlung zur Straftatenverhinderung ist durch die kantonalen Polizeigesetze zu regeln. Ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung darf die Polizei präventiv nur weniger weit gehende verdeckte Abklärungen vornehmen.

Eine Ende 2010 überwiesene Motion verlangt die dafür nötige Ergänzung des Polizeigesetzes. Da eine gesamtschweizerisch mehrheitsfähige Lösung auf sich warten lässt, prüfen die Kantone eigene gesetzliche Grundlagen für die präventive verdeckte Ermittlung oder haben solche bereits geschaffen. Die drei neuen Bestimmungen tun dies zudem auch für die weniger weit gehenden präventiven Instrumente der verdeckten Fahndung und der Observation. Alle drei Massnahmen sind nur zulässig, wenn hinreichende Anzeichen dafür bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte und andere Massnahmen erfolglos oder die Ermittlungen aussichtslos blieben oder unverhältnismässig erschwert würden. Die verdeckte präventive Ermittlung bedarf der gerichtlichen Genehmigung.

Im Landrat fand die Vorlage eine gute Aufnahme. Der Landrat senkte einzig die Genehmigungsfrist durch den Polizeikommandanten für Observationen und verdeckte Fahndung von einem Monat auf zehn Tage. Er beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage

1.1. Änderung Rechtsgrundlagen

Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) hob mit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2011 das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE) auf. Letzteres bildete die Grundlage für den Einsatz von verdeckter präventiver und repressiver Ermittlung. Deren Zweck ist es, mit Polizeiangehörigern in ein kriminelles Umfeld einzudringen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, um besonders schwere Straftaten verhindern bzw. aufklären zu können. Das BVE gestattete verdeckte Ermittlungen bereits bei Verdacht auf schwere Straftaten. Die Polizei benötigte dazu allerdings eine richterliche Genehmigung und hatte Anzeige bei der Strafuntersuchungsbehörde, also beim damaligen Verhöramt, zu erstatten, sobald Anzeichen auf ein Verbrechen oder Vergehen vorlagen. Beim Erlass der StPO wurden präventivpolizeiliche Aktivitäten vom eigentlichen Strafverfahren getrennt und nur das Strafverfahren geregelt; so wurde nur die repressive verdeckte Ermittlung im Strafverfahren überführt. Die verdeckte präventive Ermittlung haben die Kantone in ihren Polizeigesetzen zu regeln; mit der Aufhebung des BVE entfiel die landesweit einheitliche gesetzliche Grundlage. Die Polizei darf präventiv nur noch weniger weit gehende verdeckte Abklärungen vornehmen, ausser es ermächtigt sie